TREUCONDA
Treuhand- und Wirtschaftsberatungsgesellschaft
mbH Steuerberatungsgesellschaft

&

MAYRHOFER-GRIMM
vereidigter Buchprüfer
Steuerberater

DIENSTFAHRRÄDER UND E-BIKES

STEUERLICHE ASPEKTE BEI FAHRRÄDERN IM UNTERNEHMERISCHEN BEREICH

MERKBLATT NR. 1826.3 | 01 | 2026

INHALT

1. Einleitung
2. Kauf von Fahrrädern im unternehmerischen Bereich
3. Nutzung des Fahrrades/E-Bikes durch den Unternehmer
3.1 Privatnutzung des Fahrrades
3.1.1 Fahrräder und E-Bikes bis 25 km/h
3.1.2 E-Bikes mit mehr als 25 km/h Leistungsunterstützung
3.2 Geldwerter Vorteil für Wege zwischen Wohnung und 1. Betriebsstätte
3.2.1 Fahrräder und E-Bikes bis 25 km/h
3.2.2 E-Bikes mit mehr als 25 km/h Leistungsunterstützung
3.3 Kostendeckelungsmethode
4. Überlassung des Fahrrades/E-Bikes an Arbeitnehmer
4.1.1 Fahrräder und E-Bikes bis 25 km/h
4.1.2 E-Bikes über 25 km/h Leistungsunterstützung
4.2 Zuzahlungen des Arbeitnehmers
4.3 Anwendung von Freibeträgen und Freigrenzen
5. Job-Rad-Modelle
5.1 Job-Rad aus Sicht des Arbeitnehmers
5.2 Job-Rad aus Sicht des Unternehmens/Arbeitgebers im Leasingmodell
6. Übereignung eines betrieblichen Fahrrades
7. Nutzung des Privatrades für betriebliche Fahrten
8. Stromversorgung von E-Bikes
9. Umsatzsteuerliche Behandlung
9.1 Kauf von Fahrrädern im unternehmerischen Bereich
9.2 Nutzung des Fahrrades/E-Bikes durch den Unternehmer
9.3 Überlassung des Fahrrades/E-Bikes an Arbeitnehmer
9.4 Nutzung des Privatrades für betriebliche Fahrten
9.5 Stromversorgung von E-Bikes
10. Fazit

1. EINLEITUNG

Aufgrund stetig wachsender Beliebtheit von Fahrrädern, insb. E-Bikes in den vergangenen Jahren befinden sich auch zunehmend im Betriebsvermögen der Unternehmen Fahrräder – und Mitarbeitern wird statt eines Dienstwagens ein Dienstfahrrad angeboten. In Unternehmen mit sehr großem Betriebsgelände, z. B. Automobilproduzenten, aber auch in Unternehmen, die in Großstädten angesiedelt sind, spielen Fahrräder eine immer größere Rolle. Zudem setzen einige Branchen verstärkt auf den Einsatz von Fahrrädern, z. B. Kurierdienste oder Lebensmittellieferservices, weil diese praktischer und in Städten schneller sind als Kfz. Das macht eine Auseinandersetzung mit diesem Thema unumgänglich.

Zur Besteuerung von Elektrofahrzeugen verweisen wir auf das DWS-Merkblatt Nr. 1916 „E-Mobilität: Besteuerung der Privatnutzung von E-Autos und Ladestationen". Detaillierte Informationen zur Besteuerung von sowohl Fahrzeugen als auch konventionellen Fahrrädern und E-Bikes finden Sie im DWS-Buch Nr. 311 „Fahrzeuge und Steuern – Praktische Tipps zu Firmen- und Privatwagen, Fahrrädern und E-Bikes". Zusätzlich sind darin auch Mustervereinbarungen, z. B. zu einer Überlassungsvereinbarung sowie zum Privatnutzungsverbot, enthalten.

2. KAUF VON FAHRRÄDERN IM UNTERNEHMERISCHEN BEREICH

Werden im Unternehmen Fahrräder gekauft, die nicht für den Weiterverkauf, sondern für die eigene betriebliche Nutzung gedacht sind, handelt es sich um Anlagevermögen und die Anschaffungskosten sind über die Nutzungsdauer verteilt als Betriebsausgaben abziehbar. Für „normale" Fahrräder gilt nach den AfA-Tabellen eine **betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von sieben Jahren.** Das heißt, über diesen Zeitraum sind die Anschaffungskosten verteilt steuerlich wirksam. Eine besondere Festlegung für die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von E-Bikes gibt es seitens des BMF nicht, sodass die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von „normalen" Fahrrädern ebenfalls für E-Bikes angenommen werden muss. Auch eine Orientierung bei der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von Motorrädern, Motorrollern und Mofas hilft nicht weiter, da auch bei diesen von einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von sieben Jahren ausgegangen wird. Es bleibt abzuwarten, ob sich die Finanzverwaltung zur betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von E-Bikes äußert.

© 01/2026 DWS Steuerberater Medien GmbH
Bestellservice: Postfach 02 35 53 · 10127 Berlin · Tel.: 030. 2 88 85 66 · Fax: 030. 28 88 56 70 · E-Mail: info@dws-medien.de · Internet: www.dws-medien.de
Alle Rechte vorbehalten. Es ist nicht gestattet, die Produkte ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem Weg zu vervielfältigen. Dieses Produkt wurde mit äußerster Sorgfalt bearbeitet, für den Inhalt kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.
Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

HINWEIS Für den geplanten Erwerb von Fahrrädern im betrieblichen Bereich kann ein Investitionsabzugsbetrag (IAB) gebildet werden.[1] Ausführliche Informationen zum IAB und auch zu Sonderabschreibungen erhalten Sie im DWS-Merkblatt Nr. 1622 „Investitionsabzugsbetrag und Sonderabschreibung – Steuergestaltungsmöglichkeiten nutzen".

Überschreiten die Anschaffungskosten ohne USt die Grenze von 800 € nicht, können die Anschaffungskosten sofort in voller Höhe im Jahr der Anschaffung steuerlich geltend gemacht werden. Alternativ kann das Fahrrad über den sog. Sammelposten steuerlich geltend gemacht werden, wenn die Anschaffungskosten wenigstens 250 €, nicht aber mehr als 1.000 € (ohne USt) betragen haben. In diesem Fall werden über fünf Jahre jedes Jahr 20 % der Anschaffungskosten steuerlich wirksam.

Für E-Bikes mit einer Leistungsunterstützung von über 25 km/h, die deshalb verkehrsrechtlich als Kraftfahrzeug einzuordnen sind, kann auch die arithmetisch-degressive Abschreibung über 6 Jahre angewendet werden, wenn die Anschaffung nach dem 30.06.2025 erfolgte. Nach dieser Abschreibungsmethode dürfen im 1. Jahr 75 %, im 2. Jahr 10 %, im 3. und 4. Jahr 5 %, im 5. Jahr 3 % und im 6. Jahr 2 % der Anschaffungskosten abgeschrieben werden. Bei den danach berechneten Beträgen handelt es sich stets um Jahresbeträge unabhängig vom Anschaffungsdatum (kein pro rata temporis).[2]

Die weiteren (i. d. R. laufenden) Kosten sind – genauso wie bei Kfz im Betriebsvermögen – als normale Betriebsausgaben zu behandeln. Das können z. B. Reparaturkosten, Versicherungsbeiträge oder der Ladestrom sein.

Hinsichtlich der Zuordnung zum Betriebsvermögen gibt es keine von der Finanzverwaltung veröffentlichten besonderen Regelungen, sodass die allgemeinen Regelungen Anwendung finden. Das heißt, bei einer zu mehr als 50 % eigenbetrieblichen Nutzung ist das Rad in vollem Umfang notwendiges Betriebsvermögen. Bei einer betrieblichen Nutzung von mind. 10 % bis zu 50 % ist eine Zuordnung des Fahrrades zum gewillkürten Betriebsvermögen in vollem Umfang möglich. Für die Bildung von gewillkürtem Betriebsvermögen muss eine betriebliche Veranlassung gegeben sein. Das heißt, das Rad muss objektiv betriebsdienlich sein. Der Steuerpflichtige muss darlegen können, welche Beziehung das Rad zum Betrieb hat und welche vernünftigen wirtschaftlichen Überlegungen ihn veranlasst haben, das Rad als Betriebsvermögen zu behandeln. Wird das Rad hingegen zu mehr als 90 % privat genutzt, gehört es in vollem Umfang zum notwendigen Privatvermögen. Eine Zuordnung zum Betriebsvermögen scheidet dann aus.[3]

Als problematisch kann sich die Darlegung des betrieblichen Nutzungsumfangs erweisen. In Anlehnung des Nachweises des betrieblichen Nutzungsumfangs von Kfz für die Anwendung der 1 %-Regelung sollten Aufzeichnungen, z. B. in einem Terminkalender, genügen. Fraglich ist jedoch, was man darin aufzeichnet, denn die wenigsten Räder sind überhaupt mit einer Kilometerzähleinheit ausgestattet. Diese wäre zudem wenig beweiskräftig, da die Daten leicht zu löschen sind. Behelfen kann man sich, indem sämtliche Fahrten über einen repräsentativen Drei-Monats-Zeitraum aufgezeichnet werden – nach Möglichkeit mit gefahrenen Kilometern und den genutzten Zeiten. Diese Fahrten wären dann dem betrieblichen und privaten Bereich zuzuordnen. Dies hat sicher keine Beweiskraft, kann den betrieblichen Nutzungsumfang jedoch glaubhaft machen.

3. NUTZUNG DES FAHRRADES/E-BIKES DURCH DEN UNTERNEHMER

Bei der Nutzung von Fahrrädern oder E-Bikes muss in einem 1. Schritt danach unterschieden werden, ob es sich noch um ein Fahrrad im herkömmlichen Sinne oder verkehrsrechtlich schon um ein Kraftfahrzeug handelt. E-Bikes gelten verkehrsrechtlich als Kraftfahrzeug, wenn der Motor des E-Bikes Geschwindigkeiten von mehr als 25 km/h unterstützt. Alle anderen E-Bikes und Räder ohne Motorunterstützung werden als Fahrräder eingeordnet.[4]

3.1 Privatnutzung des Fahrrades

3.1.1 Fahrräder und E-Bikes bis 25 km/h

Für die Privatnutzung so eines Dienstfahrrades ist kein geldwerter Vorteil zu versteuern.[5]

3.1.2 E-Bikes mit mehr als 25 km/h Leistungsunterstützung

Für die Höhe des geldwerten Vorteils wird die Bemessungsgrundlage seit dem VZ 2020 für die Berechnung des geldwerten Vorteils geviertelt, wenn die Anschaffung des Rades nach dem 31.12.2018 erfolgte.[6]

Die Bemessungsgrundlage für die Berechnung des geldwerten Vorteils ist die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers im Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Rades einschl. der USt, die auf volle 100 € abgerundet wurde.[7] Der tatsächlich bezahlte Preis ist für die Berechnung des geldwerten Vorteils nicht relevant. Der sich ergebende geldwerte Vorteil wird dann mit dem individuellen Einkommensteuersatz des Unternehmers versteuert.

3.2 Geldwerter Vorteil für Wege zwischen Wohnung und 1. Betriebsstätte

3.2.1 Fahrräder und E-Bikes bis 25 km/h

Wird ein betriebliches normales Fahrrad oder E-Bike mit Leistungsunterstützung von bis zu 25 km/h für die Wege von der Wohnung zur 1. Betriebsstätte genutzt, ergibt sich ebenso kein steuerpflichtiger geldwerter Vorteil.

3.2.2 E-Bikes mit mehr als 25 km/h Leistungsunterstützung

Wird das E-Bike, das verkehrsrechtlich als Kraftfahrzeug einzuordnen ist, vom Unternehmer auch für Wege zwischen der Wohnung und der 1. Betriebsstätte genutzt, ist zusätzlich ein weiterer geldwerter Vorteil zu erfassen. Bei Anschaffungen ab dem 01.01.2019 wird die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers einschl. USt ab dem VZ 2020 geviertelt. Für die Bewertung des geldwerten Vorteils der Nutzung des E-Bikes für Wege zwischen der Wohnung und der 1. Betriebsstätte ist diese berechnete Bemessungsgrundlage mit 0,03 % und der einfachen Entfernung zwischen der Wohnung und der 1. Betriebsstätte zu multiplizieren (sog. 0,03 %-Regelung).

BEISPIEL VZ 2026: Der Unternehmer nutzt das E-Bike, das auch Geschwindigkeiten von mehr als 25 km/h unterstützt, privat und für die Wege zwischen seiner Wohnung und der 12 km entfernt liegenden 1. Betriebsstätte. Die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers beträgt inkl. USt 3.499 €.

1 *§ 7g EStG.*
2 *§ 7 Abs. 2a EStG.*
3 *R 4.2 Abs. 1 EStR, H 4.2 Abs. 1 „Gewillkürtes Betriebsvermögen – 1. Spiegelstrich" EStH.*
4 *BMF, Schreiben v. 05.11.2021 „Nutzung von Elektro- und Hybridelektrofahrzeugen" Rz. 3, BStBl. I 2021, S. 2205.*
5 *§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 6 EStG, Gültigkeit begrenzt bis 31.12.2030.*
6 *§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 und 3 EStG.*
7 *Gleichlautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder „Steuerliche Behandlung der Überlassung von (Elektro-)Fahrrädern" v. 09.01.2020; R 8.1 Abs. 9 Nr. 1 Satz 6 LStR.*

© 01/2026 DWS-Medien, Berlin

Das Rad wurde im Januar 2019 angeschafft und erstmals in Betrieb genommen.

Berechnung des geldwerten Vorteils für den Unternehmer:

Unverbindliche Preisempfehlung:	3.499 €
Viertelung:	874,75 €
Zwischensumme:	874,75 €
Abrundung auf volle 100 €:	800 €
1 %-Regelung:	8 €
Für 12 Monate:	96 €
0,03 %-Regelung (800 € × 0,03 % × 12 km):	2,88 €
Für 12 Monate:	34,56 €
Summe geldwerter Vorteil:	130,56 €
Finanzielle Auswirkung bei individuellem Steuersatz 42 %:	54,84 €

3.3 Kostendeckelungsmethode

Für Fahrräder, die verkehrsrechtlich als Kraftfahrzeuge einzuordnen sind, darf auch die sog. Kostendeckelungsmethode angewendet werden. Nach der Kostendeckelungsmethode ist der nach der 1 %-Regelung ermittelte pauschale Nutzungswert sowie der nach der 0,03 %-Regelung ermittelte pauschale Nutzungswert für die Nutzung bei den Wegen von der Wohnung zur 1. Betriebsstätte/1. Tätigkeitsstätte (bei Arbeitnehmern) auf den Wert der im Jahr insg. durch das Fahrzeug entstandenen Kosten (einschl. AfA) zu begrenzen.[8] Insbesondere in Fällen, in denen für das Fahrrad die GWG-Regelung anzuwenden war, kann sich im 2. und den folgenden Jahren der Privatnutzung des Fahrrades der Effekt ergeben, dass gar kein geldwerter Vorteil mehr zu versteuern ist, weil das Rad keine Kosten verursacht.

4. ÜBERLASSUNG DES FAHRRADES/E-BIKES AN ARBEITNEHMER

Wird ein Fahrrad – egal ob herkömmlich oder E-Bike – durch den Arbeitnehmer genutzt, stellt das aus Sicht des Unternehmers vollumfänglich eine betriebliche Nutzung dar und sämtliche mit dem Rad in Zusammenhang stehenden Kosten sind Betriebsausgaben.

Bekommt ein Arbeitnehmer hingegen ein Rad vom Arbeitgeber überlassen, stellt sich die Frage, ob für den Arbeitnehmer durch die Nutzung ein geldwerter Vorteil entsteht, der lohnsteuer- und ggf. auch sozialversicherungspflichtig ist.

Bei Fahrrädern, die von den Mitarbeitern ausschl. auf dem – i. d. R. dann sehr großen – Betriebsgelände (z. B. eines Automobilproduzenten) genutzt werden können und wegen der Sicherung des Betriebsgeländes durch Umzäunung, Schranken und Pförtner einer Privatnutzung generell unzugänglich sind, entsteht kein geldwerter Vorteil. Eine Versteuerung ist dann nicht vorzunehmen. Kann das Rad durch den Mitarbeiter jedoch problemlos aus dem Unternehmen bzw. Betriebsgelände herausgebracht werden und ist eine Privatnutzung somit grundsätzlich möglich, muss dahingehend unterschieden werden, ob es sich um ein Fahrrad im verkehrsrechtlichem Sinn (= normale Fahrräder und E-Bikes bis 25 km/h Leistungsunterstützung) oder um ein Kraftfahrzeug im verkehrsrechtlichen Sinn = E-Bike mit Leistungsunterstützung von über 25 km/h) handelt und ob das Rad dann zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn überlassen wird oder im Wege der Gehaltsumwandlung. Soll ein geldwerter Vorteil generell vermieden werden, sollte schriftlich ein Privatnutzungsverbot mit den entsprechenden Mitarbeitern vereinbart werden, das auch überwacht wird.[9] Möglich ist dies, indem die Fahrräder in einem abgeschlossenen Raum aufbewahrt werden und ein entsprechendes Schlüsselbuch im Sekretariat oder von der Betriebspforte geführt wird.

4.1.1 Fahrräder und E-Bikes bis 25 km/h

Für solche Fahrräder, die ab dem 01.01.2019 an den Arbeitnehmer auch zur Privatnutzung überlassen werden, greift für diesen geldwerten Vorteil eine Steuerfreiung, wenn das Fahrrad zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn an den Arbeitnehmer überlassen wird.[10] Die Steuerbefreiung umfasst auch mit zum Fahrrad überlassenes fahrradtypisches Zubehör. Das sind alle unselbstständigen Einbauten, wie fest am Fahrradrahmen oder anderen Fahrradteilen verbaute Zubehörteile, z. B. Fahrradständer, Gepäckträger, Schutzbleche, Klingel, Rückspiegel, Schlösser, Navigationsgeräte, andere angebaute Träger oder modellspezifische Halterungen. Nicht zum begünstigten Zubehör zählen z. B. die Fahrerausrüstung mit Helm, Handschuhen, Kleidung u. Ä., in modellspezifischen Halterungen einsetzbare Geräte, wie Smartphone oder mobile Navigationsgeräte, oder Gegenstände, wie Fahrradanhänger. Lenker-, Rahmen- oder Satteltaschen oder Fahrradkörbe.[11] Gehaltsumwandlungen zugunsten eines solchen Fahrrades sind von der Steuerbefreiungsnorm nicht erfasst. Der geldwerte Vorteil beträgt ein Viertel von 1 % auf die auf volle 100 € angerundete unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers im Zeitpunkt der Inbetriebnahme einschl. Umsatzsteuer.

HINWEIS Unabhängig davon, ob das Rad zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn oder im Wege der Gehaltsumwandlung an den Arbeitnehmer überlassen wird, ist für Wege zwischen Wohnung und 1. Tätigkeitsstätte kein geldwerter Vorteil zu erfassen. Dennoch darf die Entfernungspauschale für diese Fahrten in ungekürzter Höhe in der Einkommensteuererklärung als Werbungskosten angesetzt werden.[12]

HINWEIS Ist die Privatnutzung des Fahrrades durch den Arbeitnehmer steuerfrei nach § 3 Nr. 37 EStG, muss der Arbeitgeber diese steuerfreien Bezüge auch nicht im Lohnkonto aufzeichnen.[13]

8 *BMF, Schreiben 18.11.2009 „Privatnutzung von Betriebs-Kfz", Rz. 18 und v. 05.11.2021 „Nutzung von Elektro- und Hybridelektrofahrzeugen", Rz. 13.*

9 *BMF, Schreiben v. 03.03.2022 „Kfz-Überlassung an Arbeitnehmer" Rz. 19, 20.*

10 *§ 3 Nr. 37 EStG.*

11 *H 3.37 Zubehör LStH.*

12 *§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Satz 7 EStG.*

13 *§ 4 Abs. 2 Nr. 4 Satz 1 LStDV.*

Zusammenfassung:

Art des Fahrrades	Herkömmliches Fahrrad ohne Antriebsunterstützung	E-Bike mit Antriebsunterstützung bis 25 km/h	E-Bike mit Antriebsunterstützung über 25 km/h – seit VZ 2020
		Anschaffung ab dem 01.01.2019	Anschaffung ab dem 01.01.2019
Privatnutzung	Kein geldwerter Vorteil zu erfassen	Kein geldwerter Vorteil zu erfassen	1 %-Regelung von der geviertelten Bemessungsgrundlage
Wege zwischen Wohnung und 1. Betriebsstätte/1. Tätigkeitsstätte	Kein geldwerter Vorteil zu erfassen	Kein geldwerter Vorteil zu erfassen	0,03 %-Regelung von der geviertelten Bemessungsgrundlage

Tabelle 1

© 01/2026 DWS-Medien, Berlin

4.1.2 E-Bikes über 25 km/h Leistungsunterstützung

Wird ein E-Bike überlassen, welches Geschwindigkeiten von mehr als 25 km/h unterstützt, ist der steuerpflichtige geldwerte Vorteil für Fahrradüberlassungen ab dem 01.01.2019 seit dem VZ 2020 stets mit 1% auf die geviertelte Bemessungsgrundlage (= unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers) anzusetzen. Das gilt unabhängig davon, ob dieses Rad zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn oder im Wege der Gehaltsumwandlung an den Arbeitnehmer überlassen wurde.

Gestattet der Arbeitgeber seinen Mitarbeitern, das zur Verfügung gestellte Rad auch für **Wege zwischen der Wohnung und der 1. Tätigkeitsstätte** zu nutzen, entsteht ein weiterer steuerpflichtiger geldwerter Vorteil. Für ab dem 01.01.2019 überlassene Fahrräder kommt dann wiederum die geviertelte Bemessungsgrundlage zum Ansatz. Diese so ermittelte Bemessungsgrundlage wird dann monatlich mit 0,03 % × Entfernungskilometer Wohnung zur 1. Tätigkeitsstätte multipliziert. Dieser Wert ist monatlich mit der Lohnabrechnung zu versteuern und zu verbeitragen.[14]

Muss für den Arbeitnehmer, der das Rad auch für die Wege zwischen der Wohnung und der 1. Tätigkeitsstätte nutzen darf, ein geldwerter Vorteil erfasst werden, kann der Arbeitgeber diesen geldwerten Vorteil pauschal mit 15 % besteuern, soweit der Arbeitnehmer für den Weg zwischen Wohnung und 1. Tätigkeitsstätte einen Werbungskostenabzug nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG (Entfernungspauschale) beantragen kann.[15] Im Fall der Pauschalbesteuerung ist der geldwerte Vorteil insoweit auch nicht sozialversicherungspflichtig.

HINWEIS Die Entgeltumwandlung sollte insb. hinsichtlich evtl. entstehender Konflikte mit dem Mindestlohn überprüft werden. Sachbezüge, wie z. B. eine Fahrradgestellung, sind – auch im Rahmen einer Entgeltumwandlung – i. d. R. nicht in den Mindestlohn einzubeziehen.[16]

4.2 Zuzahlungen des Arbeitnehmers

Übersteigt das Fahrrad ein Preislimit, gibt es die Möglichkeit, den Mitarbeiter an den Anschaffungskosten zu beteiligen, indem er z. B. monatlich einen Pauschalbetrag an den Arbeitgeber entrichtet. Dieser wird typischerweise direkt vom Nettogehalt einbehalten. Eine steuerliche Berücksichtigung dieser Zuzahlungen des Arbeitnehmers kommt nur in Frage, wenn sich aus der Privatnutzung oder Nutzung für die Wege von der Wohnung zur 1. Tätigkeitsstätte ein steuerpflichtiger geldwerter Vorteil ergibt. Zur Berücksichtigung dieser Zuzahlungen sollte dann das BMF-Schreiben v. 03.03.2022 „Schreiben betr. lohnsteuerliche Behandlung der Überlassung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs an Arbeitnehmer" herangezogen werden. Zu beachten ist dabei, dass das BMF-Schreiben bislang nur für Kraftfahrzeuge gelten, also im Hinblick auf Fahrräder nur auf E-Bikes anzuwenden sind, die Geschwindigkeiten von mehr als 25 km/h unterstützen. Da die selbst getragenen Aufwendungen/Zuzahlungen des Arbeitnehmers den steuerpflichtigen geldwerten Vorteil für die Privatnutzung bei Kfz mindern, wäre eine Anwendung dieser Grundsätze für normale Fahrräder und E-Bikes, die nur Geschwindigkeiten von bis zu 25 km/h unterstützen, vorteilhaft für die betreffenden Arbeitnehmer, wenn sich ein steuerpflichtiger geldwerter Vorteil ergibt. Bei einer Umsetzung der steuerlichen Regelungen hinsichtlich der Zuzahlungen des Arbeitnehmers bereits im Lohnsteuerabzugsverfahren kann auch der Arbeitgeber Sozialversicherungsbeiträge sparen. Es bleibt abzuwarten, ob das BMF den Anwendungsbereich des o. g. Schreibens auch für normale Fahrräder und E-Bikes, die nur Geschwindigkeiten von bis zu 25 km/h unterstützen, öffnet.

4.3 Anwendung von Freibeträgen und Freigrenzen

Die Freigrenze für Sachbezüge von 50 € pro Monat nach § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG kommt bei der Bewertung des geldwerten Vorteils für private Fahrradnutzung sowie für Wege zwischen der Wohnung und der 1. Tätigkeitsstätte nicht zur Anwendung. Auch darf dieser geldwerte Vorteil nicht nach § 37b EStG pauschal versteuert werden.[17]

5. JOB-RAD-MODELLE

Grundsätzlich kommen hier dieselben steuerlichen Regelungen zur Anwendung, wie unter 4. Überlassung des Fahrrades/E-Bikes an Arbeitnehmer beschrieben zur Anwendung.

In der Praxis haben sich bei den Job-Rad-Modellen weitestgehend Leasingmodelle etabliert, bei denen sich der Arbeitnehmer sein Wunschrad aussuchen darf. Dieses least der Arbeitgeber dann von der Leasingfirma.

Bei den Leasingverträgen hat sich folgendes Modell etabliert:

Es wird ein Rahmenvertrag zwischen dem Arbeitgeber und einem Anbieter (Provider) geschlossen, der regelmäßig die gesamte Abwicklung betreut. Außerdem werden Einzelleasingverträge zwischen dem Arbeitgeber (Leasingnehmer) und einem Leasinggeber über Fahrräder oder E-Bikes mit einer festen Laufzeit von meist 36 Monaten abgeschlossen. Der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer schließen einen Nutzungsüberlassungsvertrag über das Fahrrad oder E-Bike für die Dauer des Leasingvertrags ab, der regelmäßig die Privatnutzung ausdrücklich gestattet. Gleichzeitig wird der Arbeitsvertrag geändert, indem einvernehmlich das künftige Gehalt des Arbeitnehmers für die Dauer der Nutzungsüberlassung um einen festgelegten Betrag – i. d. R. in Höhe der Leasingrate des Arbeitgebers – herabgesetzt wird (= Gehaltsumwandlung). Alternativ wird das Jobrad zusätzlich zum Arbeitslohn gewährt.

HINWEIS Es ist aus Dokumentationsgründen empfehlenswert, die Gehaltsumwandlung schriftlich zu vereinbaren.

Des Weiteren sehen die Vertragsgestaltungen regelmäßig vor, dass der Leasinggeber, ein anderer Dienstleister oder eine Verwertungsgesellschaft dem Arbeitnehmer das von ihm genutzte Rad bei Beendigung der Überlassung durch den Arbeitgeber zu einem Restwert von ca. 10 % bis 15 % des ursprünglichen Kaufpreises zum Erwerb anbieten kann.

5.1 Job-Rad aus Sicht des Arbeitnehmers

Verzichtet der Arbeitnehmer auf einen Teil seines Bruttolohns und darf stattdessen ein betriebliches Fahrrad privat nutzen, dessen Nutzungsvorteil mit der 1%-Regelung versteuert wird, spart er Steuern und Sozialabgaben auf die Differenz zwischen Bruttolohnverzicht und Nutzungswert via 1%-Regelung. Muss der Nutzungswert nicht versteuert werden, weil keine schädliche Gehaltsumwandlung vorliegt, sondern statt einer Gehaltserhöhung ein Fahrrad zur Privatnutzung vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt wird, ist der Spareffekt noch größer.

Beim Modell der Gehaltsumwandlung muss der Arbeitnehmer aber generell bedenken, dass er auch weniger Ansprüche in der Rentenversicherung, in der Arbeitslosenversicherung und der Krankenversicherung erwirbt, sofern sein Gehalt nicht bereits oberhalb der jeweils gültigen Beitragsbemessungsgrenze liegt.

14 BMF, Schreiben v. 03.03.2022, Rz. 24.
15 § 40 Abs. 2 Satz 2 EStG.
16 BAG, Urteil v. 25.05.2016, 5 AZR 135/16.
17 Gleichlautender Erlass v. 09.01.2020 Rz. 3; § 37b Abs. 2 Satz 2 EStG.

© 01/2026 DWS-Medien, Berlin

HINWEIS Auch wenn der Arbeitnehmer bei diesem Leasingmodell sein Fahrrad quasi selbst finanziert, mindert dies einen etwaigen steuerpflichtigen geldwerten Vorteil für die Privatnutzung nicht. Das gilt auch für E-Bikes, die verkehrsrechtlich als Kraftfahrzeug einzuordnen sind, weil sie Geschwindigkeiten von über 25 km/h unterstützen. Die Regelungen, nach denen Zuzahlungen und eigene Aufwendungen vom Arbeitnehmer für die Überlassung betrieblicher Kraftfahrzeuge den zu versteuernden geldwerten Vorteil mindern, gelten nicht beim Barlohnverzicht des Arbeitnehmers im Rahmen einer Gehaltsumwandlung.[18]

Zu beachten ist, dass es sich dabei grundsätzlich nur um ein Nutzungsentgelt für das Fahrrad handelt. Er erwirbt kein Eigentum. Bei den Leasingmodellen bietet der Leasinggeber dem Arbeitnehmer nach Ablauf der üblichen Vertragslaufzeit von drei Jahren allerdings das Rad zum Kauf für den verbliebenen **Restwert** an. Dieser liegt i. d. R. noch bei **10 % bis 15 % des Neuwertes,** je nachdem, um welches Modell es sich handelt und wie der Leasingvertrag ausgestaltet war. Praktisch betrachtet (nicht rechtlich), zahlt der Arbeitnehmer das Rad bereits über drei Jahre ab, und das aus unversteuerter bzw. sozialversicherungsfreier Arbeitsleistung.

Da die Übereignung des Rades nach Ablauf des Leasingvertrags zu einem geringeren Preis erfolgt, als das Rad in dem Moment wert ist, liegt insoweit Arbeitslohn des Arbeitnehmers von dritter Seite vor, der steuer- und sozialversicherungspflichtig ist.[19] Dies gilt völlig unabhängig davon, ob es sich um ein herkömmliches Fahrrad oder ein E-Bike handelt und wann dieses angeschafft wurde. Zur Ermittlung dieses geldwerten Vorteils ist grundsätzlich eine Einzelbewertung vorzunehmen.[20] Das heißt, es ist der um übliche Preisnachlässe geminderte übliche Endpreis am Abgabeort i. S. d. § 8 Abs. 2 Satz 1 EStG für ein solches Fahrrad zu ermitteln. Abzgl. des vom Arbeitnehmer gezahlten Kaufpreises ergibt sich der steuerpflichtige geldwerte Vorteil. Aus Vereinfachungsgründen darf der übliche Endpreis i. S. d. § 8 Abs. 2 Satz 1 EStG eines Rades, das dem Arbeitnehmer aufgrund des Dienstverhältnisses nach 36 Monaten Nutzungsdauer übereignet wird, mit 40 % der auf volle 100 € abgerundeten unverbindlichen Preisempfehlung (UVP) des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers im Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Rades einschl. USt bewertet werden.[21] Ein niedrigerer Wert kann nachgewiesen werden. Die Differenz zu dem Betrag, der tatsächlich vom Arbeitnehmer bezahlt wird, ist dann der steuerpflichtige geldwerte Vorteil.[22] Eine pauschale Versteuerung dieses geldwerten Vorteils mit 30 % nach § 37b Abs. 1 EStG durch den Arbeitgeber ist möglich.

Gehörte das Fahrrad zum Betriebsvermögen des Arbeitgebers, ist auch eine pauschale Besteuerung mit 25 % möglich, sofern es sich bei dem Fahrrad nicht um ein E-Bike handelt, welches verkehrsrechtlich als Kraftfahrzeug einzuordnen ist.[23]

18 *BMF, Schreiben v. 03.03.2022 „Schreiben betr. lohnsteuerliche Behandlung der Überlassung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs an Arbeitnehmer", Rz. 55.*
19 *BMF, Schreiben v. 17.11.2017 „Lohnsteuerliche Behandlung der Überlassung von (Elektro-)Fahrrädern an Arbeitnehmer in Leasingfällen", BStBl. I 2017, S. 1546 und BMF, Schreiben v. 20.01.2015 „Arbeitslohn von Dritten".*
20 *BMF, Schreiben v. 17.11.2017 „Lohnsteuerliche Behandlung der Überlassung von (Elektro-)Fahrrädern an Arbeitnehmer in Leasingfällen" und BMF, Schreiben v. 16.05.2013 „Bewertung von Sachbezügen", Rz. 4.*
21 *BMF, Schreiben v. 17.11.2017 „Lohnsteuerliche Behandlung der Überlassung von (Elektro-)Fahrrädern an Arbeitnehmer in Leasingfällen", BStBl. I 2017, S. 1546.*
22 *BMF, Schreiben v. 19.05.2015 „Sachzuwendungen", Rz. 9c.*
23 *§ 40 Abs. 2 Nr. 7 EStG.*

HINWEIS Durch die Versteuerung des geldwerten Vorteils bei Erwerb des Fahrrades durch den Arbeitnehmer wird die vormalige Vorteilhaftigkeit aus einer Barlohnumwandlung zugunsten eines Fahrrades wieder kompensiert – zumindest teilweise, ggf. sogar vollständig.

Außerdem müssen die Arbeitnehmer bedenken, dass sie – ähnlich wie bei einem Firmenwagen – das Rad im Ursprungszustand zurückgeben müssen, wenn sie es nicht erwerben wollen. Die Tuningteile am Rennrad müssen also entweder wieder abgebaut werden oder aber sie gehen entschädigungslos auf die Leasingfirma über. Zu beachten ist auch, dass die Fahrradversicherung meist nur für Deutschland gilt. Verschwindet das Rad im Sommerurlaub im Ausland, muss der Schaden regelmäßig aus eigener Tasche beglichen werden. Zudem werden Fahrradleasingmodelle meist erst ab einem Fahrradwert von mind. 1.000 € angeboten.

TIPP Vor der Entscheidung, ob eine Gehaltsumwandlung zugunsten eines Fahrrades oder eines E-Bikes vorgenommen werden soll, ist es zunächst sinnvoll, sich ein konkretes Angebot über das favorisierte Fahrrad von der Leasingfirma einzuholen.
Im Anschluss daran sollten in der Lohnbuchabteilung/Lohnsteuerabteilung die konkreten finanziellen Auswirkungen auf das monatliche Nettoeinkommen des Arbeitnehmers via Probeabrechnung berechnet werden. So können unliebsame Überraschungen aufseiten des Arbeitnehmers bei der Gehaltsauszahlung und Diskussionen bzw. negative Motivationseffekte für den Arbeitgeber vermieden werden. Ob eine derartige Gehaltsumwandlung sinnvoll ist oder nicht, ist letztendlich immer eine Einzelfallentscheidung.

5.2 Job-Rad aus Sicht des Unternehmens/Arbeitgebers im Leasingmodell

Für den Arbeitgeber ergibt sich abgesehen vom Abrechnungsaufwand i. d. R. keine oder nur eine sehr geringe finanzielle Belastung, wenn die Leasingraten vom Arbeitnehmer via Gehaltsumwandlung bezahlt werden. Vielmehr kann der Arbeitgeber sogar noch Sozialversicherungsbeiträge auf die Differenz zwischen Bruttolohnverzicht und Nutzungswert via 1 %-Regelung sparen. Ist die Privatnutzung steuerfrei, weil das Fahrrad zusätzlich zum Arbeitslohn, z. B. statt einer Gehaltserhöhung, überlassen wird, ist auch der Spareffekt für den Arbeitgeber größer.

Geklärt werden muss jedoch, ob das Fahrrad als Leasingobjekt beim Leasingnehmer – also dem Unternehmer/Arbeitgeber – oder dem Leasingunternehmen zu bilanzieren ist. Das wiederum hängt von der konkreten Ausgestaltung des Leasingvertrages ab. Zur Beurteilung, bei wem das geleaste Fahrrad zu bilanzieren ist, sollte unbedingt das BMF-Schreiben v. 19.04.1971 „Schreiben betr. Ertragsteuerliche Behandlung von Leasing-Verträgen über bewegliche Wirtschaftsgüter" herangezogen werden.

Typischerweise wird durch die Leasingunternehmen versucht, die Vertragsbedingungen derart auszugestalten, dass keine Bilanzierung beim Unternehmen/Arbeitgeber erfolgen muss. So soll dem Unternehmen/Arbeitgeber bürokratischer und buchhalterischer Aufwand erspart werden. Daher läuft der Leasingvertrag über das Fahrrad üblicherweise 36 Monate und eine Kauf- oder Verlängerungsoption ist i. d. R. für den Arbeitgeber nicht vorgesehen. Zwar wird dem Arbeitnehmer das Rad nach der Leasinglaufzeit zum Kauf angeboten, aber eine im Vorfeld vertraglich vereinbarte Kaufoption besteht meist nicht. Bei der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer eines Fahrrades von sieben Jahren (= 84 Monaten) entspricht eine Leasingvertragslaufzeit von 36 Monaten mehr als 40 % der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des Leasinggegenstandes. Damit erfolgt die bilanzielle Erfassung des Fahrrades beim Leasinggeber.

© 01/2026 DWS-Medien, Berlin

HINWEIS In den allermeisten Fällen wird das Fahrrad beim Leasinggeber zu bilanzieren sein. Um Differenzen im Rahmen einer Betriebsprüfung zu vermeiden, sollte jedoch stets geprüft werden, ob die Voraussetzungen für eine Bilanzierung des Rades beim Leasinggeber im konkret vorliegenden Sachverhalt erfüllt sind.

6. ÜBEREIGNUNG EINES BETRIEBLICHEN FAHRRADES

Seit dem VZ 2020 hat der Arbeitgeber die Möglichkeit, dem Arbeitnehmer ein im Betriebsvermögen angeschafftes Fahrrad verbilligt oder gänzlich unentgeltlich zu übereignen und diesen geldwerten Vorteil mit einem Pauschsteuersatz von 25 % zu versteuern.[24]

Voraussetzung ist, dass das Fahrrad zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn übereignet wird – also keine schädliche Gehaltsumwandlung vorliegt – und dass es sich bei dem überlassenen Rad nicht um ein Fahrrad handelt, welches verkehrsrechtlich als Kraftfahrzeug einzuordnen ist, weil der Antrieb Geschwindigkeiten von mehr als 25 km/h unterstützt.

Die Inanspruchnahme der Pauschalierungsregelung führt zur Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung.

Gehört die Nutzungsüberlassung von Fahrrädern zur Angebotspalette des Arbeitgebers an fremde Dritte, ist bei der Ermittlung des geldwerten Vorteils ein Rabattfreibetrag von 1.080 € im Jahr abzuziehen.[25] Eine Pauschalversteuerung des geldwerten Vorteils nach § 40 Abs. 2 Satz 2 EStG scheidet dann allerdings aus.

7. NUTZUNG DES PRIVATRADES FÜR BETRIEBLICHE FAHRTEN

Wenn Arbeitnehmer für berufliche Einsätze das eigene Rad verwenden, kann der Arbeitgeber ihnen den Aufwand steuerfrei erstatten. Steuerfrei erstattbar sind grundsätzlich die tatsächlichen Aufwendungen, die dem Arbeitnehmer durch die Benutzung des Rades entstanden sind. Die Ermittlung eines fahrzeugspezifischen Kostensatzes pro Kilometer für ein Fahrrad ist jedoch sehr aufwendig und man muss sich die Frage stellen, ob Aufwand und Nutzen in einem angemessenen Verhältnis stehen. Beim betrieblichen Einsatz von privaten E-Bikes, die verkehrsrechtlich als Fahrzeug einzuordnen sind, kann der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber pro gefahrenen Kilometer bei Auswärtstätigkeiten eine **Pauschale von 0,20 €** steuerfrei erhalten. Verwendet der Unternehmer sein privates E-Bike für solche Fahrten, kann diese Kilometerpauschale als Kosten in der betrieblichen Gewinnermittlung angesetzt werden.[26] Nutzt der Unternehmer sein privates E-Bike jedoch zu mehr als 50 % für betriebliche Fahrten, liegt zwingend Betriebsvermögen vor[27] (vgl. hierzu oben unter 2. und 3.).

HINWEIS Nur beim Einsatz von E-Bikes, die verkehrsrechtlich als Kraftfahrzeug einzuordnen sind, ist der Ansatz einer solchen Pauschale möglich. Bei allen anderen Fahrrädern nicht. In diesen Fällen können nur die – mühsam zu berechnenden – tatsächlichen Kosten je betrieblich gefahrenen Kilometer steuerfrei erstattet, als Betriebsausgaben angesetzt oder als Werbungskosten in der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden.

24 § 40 Abs. 2 Nr. 7 EStG.
25 § 8 Abs. 3 Satz 2 EStG; gleichlautender Erlass v. 09.01.2020 Rz. 4.
26 BMF, Schreiben v. 25.11.2020 „Reisekostenrecht", Rz. 37, BStBl. I 2020, S. 1228.
27 R 4.2 Abs. 1 EStR.

Möchte der Arbeitgeber die Pauschale von 0,20 € für den betrieblichen Einsatz von privaten E-Bikes der Arbeitnehmer, die verkehrsrechtlich als Kraftfahrzeuge gelten, an die Arbeitnehmer nicht auszahlen, können diese den Betrag als Werbungskosten in ihrer Einkommensteuererklärung geltend machen.

8. STROMVERSORGUNG VON E-BIKES

Darf der Arbeitnehmer sein privates E-Bike im Betrieb des Arbeitgebers oder eines verbundenen Unternehmens elektrisch aufladen oder überlässt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine betriebliche Ladevorrichtung zeitweise zur privaten Nutzung, ist dies steuerfrei.[28] Übereignet der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine Ladevorrichtung oder gewährt ihm zweckgebundene Zuschüsse für den Erwerb oder die Nutzung einer solchen Ladevorrichtung, darf dieser geldwerte Vorteil pauschal mit 25 % versteuert werden.[29] Dies führt im Übrigen dazu, dass keine Sozialversicherungspflicht für diesen geldwerten Vorteil besteht. Allerdings bleibt es dem Arbeitgeber unbenommen, eine individuelle Besteuerung nach den persönlichen Lohnsteuerabzugsmerkmalen des betreffenden Arbeitnehmers durchzuführen. Dann besteht jedoch Sozialversicherungspflicht.

Voraussetzung für die Steuerfreiheit des gewährten Ladestroms bzw. der zeitweisen Überlassung der Ladeeinrichtung sowie der Pauschalversteuerungsmöglichkeit für die Übereignung einer solchen Ladeeinrichtung und deren Bezuschussung ist, dass diese zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden. Im Rahmen der Entgeltumwandlung gelten diese Begünstigungen nicht.[30] Für die Anwendung dieser Regelungen ist es unerheblich, ob das E-Bike verkehrsrechtlich als Kraftfahrzeug einzuordnen ist oder nicht.[31]

ACHTUNG Die Steuerbefreiung gilt nicht für Ladestrom an Geschäftsfreunde des Arbeitgebers und deren Arbeitnehmer sowie Kunden des Arbeitgebers.[32]

9. UMSATZSTEUERLICHE BEHANDLUNG

Das BMF hat klargestellt,[33] dass der Begriff Fahrzeug gleichzusetzen ist mit dem Begriff Kraftfahrzeug und damit auch Elektrofahrräder umfasst, die einer Kennzeichen-, Versicherungs- oder Führerscheinpflicht unterliegen. Für solche Fahrräder gelten dann die umsatzsteuerlichen Regelungen wie für E-Fahrzeuge – s. hierzu Merkblatt 1916 „Besteuerung der Privatnutzung von E-Autos".

Die nachfolgenden Erläuterungen gelten somit für Fahrräder sowie E-Fahrräder, welche verkehrsrechtlich als Fahrrad (keine Kennzeichen-, Versicherungs-oder Führerscheinpflicht) einzuordnen sind.

9.1 Kauf von Fahrrädern im unternehmerischen Bereich

Ist ein Unternehmer grundsätzlich zum Vorsteuerabzug berechtigt, so kann er auch beim Kauf von Fahrrädern Vorsteuerabzug

28 § 3 Nr. 46 EStG, Gültigkeit begrenzt bis 31.12.2030.
29 § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 EStG, Gültigkeit begrenzt bis 31.12.2030.
30 BMF, Schreiben v. 11.11.2025, Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 46 EStG und Lohnsteuerpauschalierung nach § 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 EStG, Rz. 3.
31 BMF, Schreiben v. 11.11.2025, Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 46 EStG und Lohnsteuerpauschalierung nach § 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 EStG, Rz. 11.
32 BMF, Schreiben v. 11.11.2025, Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 46 EStG und Lohnsteuerpauschalierung nach § 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 EStG, Rz. 20.
33 BMF, Schreiben v. 07.02.2022, III C 2 – S 7300/19/10004 :001.

© 01/2026 DWS-Medien, Berlin

geltend machen, wenn er beabsichtigt, diese für unternehmerische Zwecke zu verwenden.

Hierfür muss das Fahrrad zunächst dem Unternehmensvermögen zugeordnet werden. Diese Zuordnung ist möglich, wenn die unternehmerische Nutzung **mind. 10 %** beträgt.[34]

HINWEIS Bei sog. **Zweit- oder Drittfahrzeugen** von Einzelunternehmern oder sog. Alleinfahrzeugen bei einer nebenberuflichen Unternehmertätigkeit geht die Finanzwartung regelmäßig davon aus, dass diese Fahrzeuge zu weniger als 10 % unternehmerisch genutzt werden.[35] In diesen Fällen muss der Unternehmer die unternehmerische Nutzung von mind. 10 % glaubhaft machen. Dies sollte auch für Fahrräder beachtet werden.

Bei einer gemischten Nutzung von Fahrrädern (sowohl unternehmerisch zu mind. 10 % als auch privat) hat der Unternehmer dann (wie bei allen gemischt genutzten Gegenständen) ein 3-faches Zuordnungswahlrecht:[36]

- volle Zuordnung zum Unternehmensvermögen, somit voller Vorsteuerabzug beim Kauf, jedoch Versteuerung der Privatnutzung,
- anteilige Zuordnung zum Unternehmensvermögen in Höhe der unternehmerischen Nutzung, somit nur anteiliger Vorsteuerabzug beim Kauf, keine Versteuerung der Privatnutzung,
- keine Zuordnung zum Unternehmensvermögen, somit kein Vorsteuerabzug beim Kauf und auch keine Versteuerung der Privatnutzung.

TIPP Falls beim Kauf eines Fahrrads kein Vorsteuerabzug möglich ist (z. B. Kauf von privat oder von einem Kleinunternehmer) sollte vom Wahlrecht der Nichtzuordnung Gebrauch gemacht werden. Dies hat den Vorteil, dass bei einem späteren Verkauf (dann aus dem nicht unternehmerischen Bereich) keine Umsatzsteuer abgeführt werden muss. Für die laufenden Kosten ist dennoch (anteiliger) Vorsteuerabzug möglich.[37]

Die Vorsteuerbeträge aus der laufenden Nutzung von Fahrrädern sind dann aufzuteilen:[38]

- voller Vorsteuerabzug für Kosten, die unmittelbar und ausschließlich auf die unternehmerische Verwendung entfallen (z. B. Reparaturkosten infolge eines Unfalls während einer unternehmerisch veranlassten Fahrt),[39]
- kein Vorsteuerabzug für Kosten, die unmittelbar durch die private Nutzung entstehen,
- anteiliger Vorsteuerabzug (sachgerechte Schätzung) für alle Vorsteuerbeträge, die nicht direkt zugeordnet werden können.[40]

HINWEIS Zur Vereinfachung kann auch aus den laufenden Kosten voller Vorsteuerabzug geltend gemacht werden. Dafür sind die laufenden Kosten dann auch bei der Berechnung der Privatnutzung (vgl. 9.2) einzubeziehen.[41]

9.2 Nutzung des Fahrrades/E-Bikes durch den Unternehmer

Die Privatnutzung eines dem Unternehmen vollständig zugeordneten Fahrrads/E-Bikes (vgl. 9.1) unterliegt als sog. **unentgeltliche Wertabgabe** der Umsatzsteuer.

34 § 15 Abs. 1 Satz 2 UStG.
35 Abschn. 15.23 Abs. 2 Satz 5 UStAE.
36 Abschn. 15.2c Abs. 2 Satz 1 Nr. 2b UStAE.
37 Abschn. 15.2c Abs. 3 Satz 2–3 + Abs. 9 UStAE.
38 Sog. Aufteilungsgebot – Abschn. 15.2c Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 UStAE.
39 Abschn. 15.2c Abs. 3 Satz 3 UStAE.
40 Abschn. 15.2c Abs. 2 Satz 2–5 UStAE.
41 Abschn. 15.2c Abs. 2 Satz 6 UStAE.

Als **Bemessungsgrundlage** für die Privatnutzung sind grundsätzlich alle Ausgaben anzusetzen, die zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt haben. Anschaffungs- oder Herstellungskosten von mind. 500 € netto sind dabei auf den Vorsteuer-Berichtigungszeitraum gem. § 15a UStG (fünf Jahre oder kürzere Nutzungsdauer) zu verteilen.

Die Wahl der Methode zur Ermittlung der Ausgaben, die auf die Privatnutzung des Fahrrads entfallen, hängt vom Umfang der betrieblichen Nutzung ab.

Bei einer unternehmerischen Nutzung von mehr als 50 % kann der Unternehmer

- die 1 %-Regelung auch für umsatzsteuerliche Zwecke ansetzen, abzgl. 20 % für Aufwendungen ohne Vorsteuerabzug. (Der so ermittelte Wert ist dann ein Nettowert, auf den 19 % Umsatzsteuer anfallen.)

  Oder er kann stattdessen

- den Privatnutzungsanteil für Umsatzsteuerzwecke anhand geeigneter Unterlagen im Wege einer sachgerechten Schätzung ermitteln.[42] Als geeignete Unterlagen kommen insb. Aufzeichnungen für einen repräsentativen Zeitraum in Betracht, aus denen sich zumindest die unternehmerischen Fahrten mit Fahrtziel und gefahrenen Kilometern und die Gesamtkilometer ergeben. Liegen keine geeigneten Unterlagen für eine Schätzung vor, ist der private Nutzungsanteil mit mind. 50 % zu schätzen, soweit sich aus den besonderen Verhältnissen des Einzelfalls nichts Gegenteiliges ergibt. Aus den Gesamtaufwendungen sind die nicht mit Vorsteuern belasteten Ausgaben auszuscheiden.[43]

HINWEIS Die Fahrtenbuchmethode ist nach Auffassung der Finanzverwaltung für ein Fahrrad nicht geeignet, da eine objektive Überprüfung anhand eines Tachometers nicht möglich ist.[44]

BEISPIEL Der Unternehmer nutzt ein E-Bike privat und während der Sommermonate für die Wege zwischen seiner Wohnung und der 12 km entfernt liegenden 1. Betriebsstätte. Die geschätzte Jahresfahrleistung beträgt ca. 5.000 km.
Durch Aufzeichnungen während eines repräsentativen Zeitraums ergeben sich während der Sommermonate zusätzlich ca. 100 km pro Monat für Fahrten zu Kunden und Fortbildungen. Die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers beträgt inkl. Umsatzsteuer 7.800 €. Das E-Bike wurde für 4.000 € + 19 % Umsatzsteuer angeschafft.

Berechnung der unentgeltlichen Wertabgabe:

Die unternehmerische Nutzung beträgt ca. 100 Tage × 12 km × 2 (Fahrten Wohnung – Betriebsstätte)	= 2.400 km
6 Monate × 100 km (Fahrten zu Kunden/Fortbildungen)	= 600 km
Gesamt	3.400 km
Zu Gesamtfahrleistung	5.000 km
= unternehmerische Nutzung	68 %

Der Unternehmer kann die 1 %-Regelung auch für umsatzsteuerliche Zwecke anwenden:
7.800 € × 1 % = 78 € × 12 Monate = 936 € – 20 % = 748,80 €
Hierauf 19 % USt = 142,27 €
Alternativ kann – unabhängig von der ertragsteuerlichen Anwendung der 1 %-Regelung – für umsatzsteuerliche Zwecke die sachgerechte Schätzung zugrunde gelegt werden:
4.000 €/5 Jahre = 800 € × 32 % private Nutzung = 256 €
Hierauf 19 % USt = 48,64 €

42 Abschn. 15.23 Abs. 5 Satz 4 Nr. 3 UStAE.
43 Abschn. 15.23 Abs. 5 Satz 4 Nr. 3 Satz 2–4 UStAE.
44 Abschn. 15.24 Abs. 2 Satz 2 UStAE.

© 01/2026 DWS-Medien, Berlin

Bei einer unternehmerischen Nutzung von **nicht mehr als 50 %** kann die 1%-Regelung **nicht** angewendet werden. In diesem Fall ist der für ertragsteuerliche Zwecke ermittelte Nutzungsanteil grundsätzlich auch der Umsatzbesteuerung zugrunde zu legen.[45]

ACHTUNG Mit BMF-Schreiben vom 07.02.2022 wurde klargestellt, dass aus umsatzsteuerlicher Sicht über die zulässige Pauschalierung nach der sog. 1%-Regelung hinaus **keine** Übernahme einer ertragsteuerlichen Regelung für Fahrräder/E-Bikes möglich ist. Somit ist ein Ansatz von **1/2** bzw. **1/4** des Listenpreises sowie der **Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 37 EStG** für die **Umsatzsteuer** nach Auffassung der Finanzverwaltung **nicht** zulässig. In diesen Fällen ergibt sich regelmäßig eine Abweichung der Bemessungsgrundlage für die unentgeltliche Wertabgabe von dem Wert der ertragsteuerlichen Privatnutzung.[46]

9.3 Überlassung des Fahrrades/E-Bikes an Arbeitnehmer

Die Überlassung von Fahrzeugen auch zur privaten Nutzung an **Mitarbeiter** ist – ebenso wie die Überlassung an Gesellschafter-Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften – **kein** Fall der unentgeltlichen Wertabgabe, da hier regelmäßig von einem entgeltlichen Leistungsaustausch ausgegangen wird.[47]

Die Gegenleistung der Arbeitnehmer besteht in der anteiligen Arbeitsleistung. Der Arbeitgeber hat die Überlassung als Umsatz zu versteuern; dafür hat er aus der Anschaffung bzw. dem Leasing auch den vollen Vorsteuerabzug.[48]

HINWEIS Dies gilt umsatzsteuerlich sowohl für die Fälle der Entgeltumwandlung als auch für zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn überlassene Fahrräder. Einziger Unterschied: Im Falle der Entgeltumwandlung bestimmt sich die Bemessungsgrundlage für die Überlassung nach der Höhe der Barlohnherabsetzung, unter Beachtung der Mindestbemessungsgrundlage.[49]

Die Bemessung dieses Umsatzes für die Überlassung des Fahrrades an den Arbeitnehmer erfolgt nach den Grundsätzen des tauschähnlichen Umsatzes.[50] Aus Vereinfachungsgründen wird es nicht beanstandet, wenn als Bemessungsgrundlage für die entgeltliche Nutzungsüberlassung monatlich 1 % der auf volle 100 € abgerundeten unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers im Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Fahrrades berücksichtigt wird.[51]

Dieser Wert ist als Bruttowert anzusehen, aus dem die Umsatzsteuer herauszurechnen ist.

Wenn der anzusetzende Wert des Fahrrades **weniger als 500 €** beträgt, wird es nicht beanstandet, wenn von **keiner** entgeltlichen Überlassung des Fahrrades ausgegangen und daher **keine** Umsatzbesteuerung der Leistung an den Arbeitnehmer vorgenommen wird.[52]

45 Abschn. 15.23 Abs. 5 Satz 4 Nr. 2 UStAE.
46 Abschn. 15.24 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 UStAE.
47 Abschn. 15.23 Abs. 8–12 UStAE.
48 Abschn. 15.23 Abs. 8 UStAE.
49 Bayerisches Landesamt für Steuern, https://www.lfst.bayern.de/fileadmin/RESSOURCEN/INFORMATIONEN/Steuerinfos/Weitere_Themen/Elektromobilitaet/2022-07-19_Fahrradverfuegung_LSt_USt.pdf
50 § 10 Abs. 2 Satz 2 UStG; Abschn. 10.5 Abs. 1 UStAE.
51 Abschn. 15.24 Abs. 3 Satz 3 UStAE.
52 Abschn. 15.24 Abs. 3 Satz 5f UStAE.

HINWEIS Auch in den Fällen der Überlassung von Fahrrädern/E-Bikes an Arbeitnehmer sind nach Auffassung der Finanzverwaltung
- eine Ermittlung des Privatanteils durch Fahrtenbuch sowie
- die Anwendung der Steuerbefreiung gem. § 3 Nr. 37 EStG für umsatzsteuerliche Zwecke

nicht möglich.

9.4 Nutzung des Privatrades für betriebliche Fahrten

Aus dem (pauschalen) Ansatz von Reisekosten für betriebliche Fahrten mit dem privaten E-Bike ist **kein** Vorsteuerabzug möglich – weder beim privaten Fahrrad des Unternehmers noch bei der Reisekostenerstattung an Arbeitnehmer.

Sofern jedoch ein nicht zum Unternehmen gehörendes Fahrrad oder E-Bike gelegentlich unternehmerisch genutzt wird, können die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Fahrrades anfallenden Vorsteuern (z. B. Vorsteuerbeträge aus Reparaturen) im Verhältnis der unternehmerischen zur unternehmensfremden Nutzung abgezogen werden. Vorsteuerbeträge, die unmittelbar und ausschließlich auf die unternehmerische Verwendung des Fahrrades entfallen (z. B. Reparaturaufwendungen infolge eines Unfalls während einer unternehmerisch veranlassten Fahrt), können unter den übrigen Voraussetzungen des § 15 UStG in voller Höhe abgezogen werden.[53]

9.5 Stromversorgung von E-Bikes

Ob das Aufladen des privaten E-Bikes eines Arbeitnehmers im Betrieb des Arbeitgebers und die Überlassung einer betrieblichen Ladevorrichtung an den Arbeitnehmer wie bei der Einkommensteuer und Lohnsteuer (vgl. 8.) auch nicht der Umsatzsteuer unterliegen, ist derzeit noch ungeklärt.

Aufgrund der Nicht-Anwendung der einkommensteuerlichen Steuerbefreiung gem. § 3 Nr. 37 EStG für die Umsatzsteuer (s. oben 9.3) ist jedoch davon auszugehen, dass auch die Stromversorgung der Umsatzsteuer unterliegt.

10. FAZIT

Die korrekte steuerliche Behandlung von Fahrrädern und E-Bikes im Betriebsvermögen ist weiterhin höchst kompliziert. Daran ändert auch die erfreuliche Steuerfreistellung für die Privatnutzung und die Nutzung für Wege zwischen Wohnung und 1. Betriebsstätte/1. Tätigkeitsstätte für herkömmliche Fahrräder und E-Bikes, deren Antrieb Geschwindigkeiten bis 25 km/h unterstützt, leider nur wenig. Die steuerlichen Regelungen zur Überlassung von Fahrrädern an Arbeitnehmer sind in einer Vielzahl von BMF-Schreiben dargelegt. Viele Fragen sind jedoch noch offen und klärungsbedürftig. Vor dem Hintergrund, dass Fahrräder und E-Bikes im unternehmerischen Bereich weiterhin an Bedeutung gewinnen dürften – und dies auch gewollt ist, wie die neuen Steuerbefreiungsnormen des § 3 Nr. 37 und § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 5 EStG zeigen –, wäre eine Klärung der offenen Fragen mit pragmatischen und vereinfachenden Lösungen sowie eine Zusammenfassung der steuerrechtlichen Regelungen in einer einzigen Verwaltungsanweisung wünschenswert.

53 Abschn. 15.2c Abs. 3 Satz 3 UStAE.

Anita Käding-Plischke, Steuerberater
Stefan Crivellin, Steuerberater

© 01/2026 DWS-Medien, Berlin